

**Anhang zur
Eröffnungsbilanz der
Gemeinde Wimmelburg
zum 01.01.2013**

Vorbemerkungen

Die Gemeinde Wimmelburg hat zum 01.01.2013 ihr Buchhaltungssystem auf die doppelte Buchhaltung umgestellt. Damit sind sie gem. § 114 KVG LSA verpflichtet zum Stichtag eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Die Eröffnungsbilanz ist durch einen Anhang zu ergänzen und ihr sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlage beizufügen.

In der Eröffnungsbilanz erfolgt die Gegenüberstellung von Vermögen und Verbindlichkeiten, aus der die wirtschaftliche Lage der Kommune erkennbar ist.

Der Ansatz und die Bewertung von Vermögensgegenständen orientieren sich an handelsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften, wobei die Besonderheiten der kommunalen Gebietskörperschaften und Ihre Aufgabenwahrnehmungen zu berücksichtigen sind. Das Land Sachsen-Anhalt hat mit Datum vom 09.04.2006 eine Bewertungsrichtlinie erlassen. In dieser sind Muss- und Kannvorschriften für die Bewertung der Vermögensgegenstände enthalten.

Im Anhang sind unter Angabe der jeweiligen Bilanzpositionen die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Dazu sind anzugeben, die Datengrundlagen, die verwendeten Wertindizes und die Grundlagen, auf der die vorsichtig geschätzten Zeitwerte der Bilanzpositionen ermittelt worden sind. Anzugeben sind auch die nicht in Bilanz auszuweisenden Haftungsverhältnisse und alle Sachverhalte, aus denen sich künftig wesentliche finanzielle Verpflichtungen ergeben.

Die Ausübung von Wahlrechten bei der Bewertung ist anzugeben, Dabei sind die dadurch entstandenen wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Schuldenlage darzustellen. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben.

Der vorliegende Anhang ist so aufgebaut, dass für jede in der Eröffnungsbilanz enthaltene Position der Wert zum 01.01.2013 dargestellt ist. Anschließend erfolgt eine kurze Definition was unter diesem Vermögensgegenstand zu verstehen ist. Anschließend werden die jeweilig angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erläutert.

Gliederungsgrundsätze

Die Bilanz wurde nach dem in § 46 Abs. 2 GemHVO Doppik enthalten Gliederungsschema aufgebaut.

Allgemeine Bewertungs- und Bilanzierungsansätze

Ausgehend von den allgemeinen Bilanz- und Bewertungsvorschriften sind die Vermögensgegenstände mit Ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, zu Grunde zu legen.

Sofern eine Ermittlung anhand dieser Basis nicht möglich war, oder eine entsprechende Ermittlung in Aufwand und Nutzen in keinem Verhältnis stand, wurde auf sogenannte Ersatzwertverfahren zurückgegriffen. Erläuterungen zu den gewählten Verfahren sind unter den jeweiligen Bilanzpositionen jeweils enthalten.

Die detaillierte Erläuterung der Vermögensbewertung ist in der Dienstanweisung zur Bewertung enthalten.

Nach § 104b GO LSA i. V. m. §§ 37 bis 40 GemHVO Doppik gelten folgende allgemeine Regelungen und Definitionen:

1. Ein Vermögensgegenstand ist in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Kommune das wirtschaftliche Eigentum hat und dieser selbständig verwertbar ist.
2. Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Anschaffungskosten oder Herstellungskosten¹ zu bewerten und entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben. Zum Nachweis des tatsächlich vorhandenen Vermögens sind die AHK in voller Höhe also jeweils einschließlich der ggf. empfangenen Zuwendungen von Dritten anzusetzen. Eine Trennung in veräußerbares Vermögen und Verwaltungsvermögen (d.h. zur Leistungserbringung notwendiges Vermögen) ist nicht erforderlich. Sofern die AHK nicht bzw. nur mit einem unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln sind, erfolgt die Bewertung nach einem Ersatzwertverfahren, welches unter der jeweiligen Bilanzposition näher beschrieben ist. Vermögensgegenstände deren Nutzungsdauer bereits abgelaufen ist, werden mit einem Erinnerungswert in Höhe von 1,00 EUR bewertet.
3. Mit Einführung der Doppik sind die gesamten Aktiva (Anlagevermögen, Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzungsposten) sowie die gesamten Passiva (Eigenkapital, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten) anzugeben (Grundsatz der Vollständigkeit). Das Eigenkapital ergibt sich aus der Differenz zwischen Vermögen und Schulden.
4. Als Anschaffungskosten gelten alle Aufwendungen, die notwendig sind, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, sowie die Nebenkosten (Provisionen, Frachtkosten, Grunderwerbssteuer) und die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen der Anschaffungskosten sind abzusetzen. Zum Nachweis des tatsächlich vorhandenen Vermögens sind die AHK in voller Höhe, also jeweils ohne Abzug empfangener Zuwendungen von dritter Seite anzusetzen.

¹ nachfolgend: AHK

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

Zur Ermittlung der Herstellungskosten sind ausschließlich

- Materialkosten,
- Fertigungskosten,
- Kosten der allgemeinen Verwaltung.

einzubeziehen. Sozialkosten sind nicht einzubeziehen. Für die Eröffnungsbilanz werden aufgrund bisher fehlender Ermittlungen in der kameralen Haushaltssystematik auch keine Kosten der allgemeinen Verwaltung berücksichtigt.

5. Für die Ermittlung der Höhe der Abschreibungen ist grundsätzlich die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich, die auf Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist. Die Abschreibungen sind nach der internen Abschreibungstabelle bestimmt und erfolgen linear. Eine Ausnahme hiervon (degressiv bzw. leistungsbezogen) wurde nicht angewendet.
6. Nachträgliche AHK verändern den Restbuchwert, weshalb eine Neuberechnung der künftigen Abschreibungsquote erforderlich ist. Die Festlegungen über die zukünftige Verlängerung der Restnutzungsdauern bei Sanierungsmaßnahmen werden in Abstimmung zwischen Anlagebuchhaltung und Bauverwaltung getroffen. Eine Angabe in zukünftigen Anhängen ist hierfür erforderlich.
7. Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden im Anschaffungsjahr anteilig abgeschrieben. Die Abschreibung beginnt grundsätzlich im Monat der Anschaffung (i.d.R. durch Lieferdatum belegt) bzw. Herstellung (Tag der Abnahme).

In Anwendung des § 37 GemHVO Doppik sind zudem folgende weitere Bewertungsregeln zu beachten:

Es ist vorsichtig zu bewerten (Vorsichtsprinzip). Die bei der erstmaligen Bewertung verwendeten Bewertungsansätze sind grundsätzlich beizubehalten (Bewertungsstetigkeit).

Bewertungsvereinfachungsverfahren

In der Gemeinde Wimmelburg werden grundsätzlich keine Bewertungsvereinfachungsverfahren angewandt.

Lediglich für die Eröffnungsbilanz wird § 53 Abs. 7 GemHVO Doppik angewandt. Danach sind bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren AHK 3.000,00 EUR netto nicht überschreiten, nicht zu bilanzieren. Eine Inventarisierung ab 150 € ist dennoch erforderlich.

Bilanzpositionen

A) Aktiva

1.1. Immaterielles Vermögen

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
immaterielles Vermögen	0,00

Immaterielle Vermögensgegenstände sind i.d.R. alle Vermögensgegenstände, die nicht körperlich erfasst werden können, insbesondere Software. Selbsterstellte Software ist nicht aktivierungsfähig.

Zu bilanzieren sind unter dieser Position auch geleistete Zuwendungen an Dritte, sofern die Gemeinde ein konkretes Recht (z.B. Nutzungsrecht) an dem bezuschussten Vermögensgegenstand hat.

Immaterielles Vermögen ist in der Gemeinde Wimmelburg nicht vorhanden.

1.2.1. unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Ein Grundstück ist nach bürgerlichem Recht ein begrenzter, durch amtliche Vermessung gebildeter Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch als selbständiges Grundstück eingetragen ist. Unter grundstücksgleichen Rechten sind Erbbaurechte zu verstehen.

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	152.594,02

Die genaue Aufschlüsselung der unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte erfolgt im Anlagenspiegel.

1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	965.000,42

Ein bebautes Grundstück ist ein Grundstück auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Unter grundstücksgleichen Rechten sind Erbbaurechte zu verstehen.

In der Bilanz stellt jedes einzelne Grundstück einen selbständig nutzbaren und bewertbaren Vermögensgegenstand dar. Für die Gemeinde Wimmelburg wurde als Vermögensgegenstand das entsprechende Flurstück bilanziert.

Die Bilanzierung von Grund und Boden sowie den Aufbauten erfolgt aufgrund des Grundsatzes der Einzelerfassung getrennt.

Es wurden bei der Bewertung des jeweiligen Gebäudes grundsätzlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen angesetzt. Sofern keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelbar waren (oder der Erwerb/ die Herstellung des Gebäudes vor dem 01.01.1991 erfolgte), wurde das Sachwertverfahren herangezogen. Dabei war für die Gemeinde Wimmelburg ein Korrekturfaktor von 0,91 zu berücksichtigen. Bei der Anwendung des Sachwertverfahrens wurden die AHK auf das Baujahr rückindiziert.

Die einzeln angewandten Bewertungsmethoden sind den jeweiligen Grundstücksakten zu entnehmen.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen im engeren Sinne zählen alle öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion der örtlichen Infrastruktur dienen. Es umfasst somit neben dem jeweiligen Grund und Boden die darauf befindlichen Bauten wie Kanalisation, Straßenaufbauten mit ihren Verkehrsleitanlagen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen wie Kläranlagen, Leitungen etc.

Eine Bilanzierung ist nur zulässig, wenn die Kommune wirtschaftlicher Eigentümer ist. Dieses ist immer dann der Fall, wenn sie auch Straßenbaulastträger ist (vgl. § 11 StrWG).

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Infrastrukturvermögen	4.874.610,22

Eine Unterteilung der Straßen in einzelne Abschnitte wurde vor dem Hintergrund von Teil- bzw. Ersatzinvestitionen im Rahmen einzelner Bauabschnitte vorgenommen.

Grundsätzlich ist das gesamte Infrastrukturvermögen gem. § 41 GemHVO-Doppik zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen gem. § 43 GemHVO-Doppik, zu bewerten. Sofern keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Infrastrukturvermögen, das vor dem Eröffnungsbilanztermin hergestellt oder erworben wurde, ermittelbar waren, wurde eine Ersatzbewertung vorgenommen.

Die einzeln angewandten Bewertungsmethoden sind den jeweiligen Straßen- bzw. Brückenakten zu entnehmen.

1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00

Die Gemeinde Wimmelburg hat keine Bauten auf fremden Grund und Boden. Der Wertansatz ist damit bei 0 EUR.

1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3,00
Baudenkmäler	0,00
Übrige Denkmäler	3,00

Bau- und Bodendenkmäler sind mit einem Erinnerungswert von je 1 € anzusetzen. Werden Baudenkmäler ganz oder teilweise als Gebäude genutzt, so sind sie wie diese zu bewerten.

1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Maschinen und technische Anlagen	20.926,47
Kommunale Spezialfahrzeuge	13.907,81
Maschinen	7.018,66

Zu den Maschinen und technischen Anlagen gehören die technischen und nichttechnischen Vorrichtungen die unmittelbar der kommunalen Leistungserstellung dienen.

Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Auf die Bewertung von Vermögensgegenständen, welche AHK unter 3.000,00 EUR hatten, wurde gemäß § 53 Abs. 7 GemHVO Doppik verzichtet.

1.2.7. Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
BGA	0,00

Betriebsvorrichtungen umfassen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung setzt sich aus Vermögensgegenständen zusammen, die der täglichen Aufgabenerfüllung dienen.

Die Bewertung erfolgte prinzipiell zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Soweit diese nicht feststellbar waren erfolgte der Ansatz von vorsichtig geschätzten Zeitwerten. Diese wurden ermittelt durch Vergleichswerte.

Auf den Ansatz von beweglichen Vermögensgegenständen unter 3.000,00 EUR wurde verzichtet.

Für die Gemeinde Wimmelburg waren keine BGA zu aktivieren.

1.2.8. geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00

Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen auf einem eigenen oder fremden Grundstück ab.

Für die Gemeinde Wimmelburg waren keine Anzahlungen, Anlagen im Bau zu aktivieren.

1.3.Finanzanlagevermögen

Finanzanlagen sind Vermögenswerte der Gemeinde, die diese einem Dritten als finanzielle Mittel in Form von Fremd- oder Eigenkapital auf Dauer überlässt, um gemeindlichen Zwecken zu dienen. Es ist grundsätzlich zwischen Anteilen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen sowie Ausleihungen und Wertpapieren zu unterscheiden.

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Finanzvermögen	217.011,86
Nicht börsennotierte Aktien	39.490,56
Sonstige Anteilsrechte	177.521,30

Gemäß Kommunalvermögensgesetz stehen der Gemeinde Anteile an dem Regionalversorgungsunternehmen MEAG zu.

Die Gemeinde Wimmelburg verfügt im Rahmen der Kommunalisierung von Aktien an den regionalen Stromversorgungsunternehmen über Aktien der MEAG.

Diese Aktien wurden der KBM Kommunale Beteiligungsgesellschaft an der MEAG übertragen.

Es handelt sich dabei um Namensaktien, die gemäß Satzung der MEAG mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen bzw. verkauft werden können.

Mit dem Übergang der MEAG zur enviaM wurden die Aktien in Stückaktien umgewandelt.

Die Gemeinde Wimmelburg verfügt über 15.426 Stückaktien.

Mit Vertrag vom 18.11.2004 wurden mit Wirkung zum 01.01.2005 die Rechte aus den Aktien an enviaM der Gemeinde Wimmelburg übertragen.

Der Wert der Aktien beträgt per 31.12.2012 $(2,56 \times 15.426) = 39.490,56 \text{ €}$

Die sonstigen Anteilsrechte setzen sich aus Anteile an der MIDEWA i.H.v. 3.000 € und an der KOWISA i.H.v. 174.521,30 € zusammen.

Es wurden bei der Bewertung grundsätzlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

2.2. öffentliche-rechtliche Forderungen

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
öffentliche-rechtliche Forderungen	29.797,50

2.3. privatrechtliche Forderungen, Sonstige Vermögensgegenstände

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
privatrechtliche Forderungen, Sonstige Vermögensgegenstände	40.278,83

Eine Forderung ist ein Anspruch auf Entgelt für eine erbrachte Leistung. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen resultieren aus der Festsetzung von Gebühren. Unabhängig von ihrer Fälligkeit sind Forderungen zum Zeitpunkt ihrer Entstehung zu bilanzieren. Bestehende Forderungen wurden mit dem Nennwert erfasst.

Die Forderungen werden in öffentlich-rechtliche und in privatrechtliche Forderungen unterschieden. Zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen zählen beispielsweise Erträge aus Abgabeforderungen (Steuern, Gebühren, Beiträge) und sonstige Forderungen aus Finanzaufweisungen, Umlagen sowie Buß- und Zwangsgeldern. Unter privatrechtliche Forderungen fallen Entgelte, Nebenkostenabrechnungen, Zinsforderungen, etc.

Als "Sonstige Vermögensgegenstände" sind Forderungen zu verstehen, die aus rechtlichen Verpflichtungen und freiwilligen Leistungen resultieren, jedoch keinem der privatrechtlichen Forderungsposten konkret zugeordnet werden können; hierzu zählen beispielsweise Rückzahlungsansprüche und Forderungen aus Investitionszulagen und -zuschüssen.

Im Gegensatz zur Kameralistik, wo jährlich eine pauschale Restebereinigung der Forderungen (ehemals Kasseneinnahmereste) durchgeführt wurde, wird im Neuen Haushalts- und Kassenrecht (NHKR) zwischen einer Einzel- und Pauschalwertberichtigung unterschieden.

Die Forderungen per 01.01.2013 setzen sich wie folgt zusammen:

Forderungsbestand per 31.12.2012 (kamerale KER siehe letzte Jahresrechnung)
+ befristet niedergeschlagene Forderungen
= Forderungsbestand Eröffnungsbilanz

Diese Forderungen waren anhand der Einteilung in Risikoklassen unter Berücksichtigung einzelner Umstände, die sich aus der Person des Schuldners und aus der Eigenschaft der Forderung ergeben, wertüberichtigten.

Einwandfreie Forderungen, also solche an den kein Zweifel am Zahlungseingang besteht, wurden in voller Höhe bewertet. Hierzu zählen die Forderungen aus dem Haushaltsjahr 2011 und 2012, gewährte Ratenzahlungen und Stundungen.

Zweifelhafte Forderungen, also solche die einem Ausfallrisiko unterliegen und uneinbringliche Forderungen wurden unter Betrachtung der Einnahmeart und Forderungen je Personenkonto einzelwertberichtigt.

Einen Überblick über die Forderungen sowie die entsprechenden Wertberichtigungen gibt die Forderungsübersicht.

2.4 Liquide Mittel

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
liquide Mittel	18.681,88

Liquide Mittel sind mit ihrem Nennwert nach den Kontoauszügen angesetzt.

3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Zum 01.01.2013 war kein Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.

4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00

Ist das Eigenkapital negativ (Überschuss der Passivposten über die Aktivposten), so ist das negative Eigenkapital auf der Aktivseite der Bilanz gesondert auszuweisen (§ 53 Abs. 1 Satz 3 GemHVO-Doppik).

Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (negatives Eigenkapital) begründet sich vorrangig aufgrund der hohen Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätshilfe vom Land und Kassenkredit).

Zur Überbrückung der Zahlungsschwierigkeiten war und ist die Gemeinde Wimmelburg gezwungen gemäß § 12 FAG LSA Liquiditätshilfen zu beantragen, da ihre eigenen Einnahmen zur Finanzierung des Haushaltes nicht ausreichen.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind bei der Gemeinde Wimmelburg jedoch nicht so hoch, dass ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag entsteht.

B) Passiva

1.1 Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	540.015,31

Die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz ergibt sich durch Saldierung der Aktiva und der übrigen Passivposten.

1.2. Sonderrücklagen

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Sonderrücklagen	0,00

Sonderrücklagen dienen der Absicherung besonderer Risiken künftiger Haushaltsjahre. Entsprechend § 22 Abs. 2 GemHVO-Doppik erfasst die Sonderrücklage erhaltene Mittel, die von der Gemeinde zweckentsprechend zu verwenden sind.

2. Sonderposten aus Zuwendungen

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Sonderposten aus Zuwendungen	3.122.259,92

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der vielfältigen Beteiligungen Dritter an der Finanzierung von Vermögensgegenständen. Die Auflösung erfolgt analog dem Abschreibungszeitraum der entsprechenden Vermögensgegenstände.

Die Erfassung und Bewertung der „Sonderposten pauschale Investitionszuweisung bis 2012“ erfolgte bei der Gemeinde Wimmelburg losgelöst von der Erfassung und Bewertung des Sachanlagevermögens.

Dazu wurden die Jahresrechnungen der letzten 20 Jahre daraufhin geprüft, welche Werte in der Vermögensrechnung unter der Haushaltsstelle 90000.3610-3613 erfasst waren.

Diese Werte wurden korrigiert um die bereits in den Bewertungsakten einbezogenen Zuweisungen/Investitionspauschalen.

2.2. Sonderposten aus Beiträgen

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Sonderposten aus Beiträgen	304.717,29

Hierunter fallen die Straßenausbaubeiträge.

2.3. Sonderposten aus Gebührenaussgleich

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Sonderposten aus Gebührenaussgleich	0,00

2.4. Sonderposten aus Anzahlung

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Sonderposten aus Anzahlung	149.416,00

Zur Finanzierung der Investitionen erhalten Kommunen Zuwendungen in Form der Investitionspauschale.

Können diese noch keiner Maßnahme zugeordnet werden, sind sie in dem Konto „Sonderposten aus Anzahlung“ zu bilanzieren.

In der Eröffnungsbilanz sind in dem Konto „Sonderposten aus Anzahlung“ die Investitionspauschale aus 2010 (teilweise), 2011 und 2012. Diese werden erst ab dem Haushaltsjahr 2013 Maßnahmen zugeordnet.

2.5. sonstige Sonderposten

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Sonstige Sonderposten	2,00

Die sonstigen Sonderposten betreffen Schenkungen durch einen Verein. Es wurden am Sportlerheim in Wimmelburg ein Außenausschank und ein Kassenhäuschen durch den Verein hergestellt.

3. Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet, um den Aufwand des laufenden Haushaltsjahres, dessen Zahlungen erst in einem späteren Haushaltsjahr zu leisten sind, der Periode seiner Verursachung zurechnen zu können. Rückstellungen sind beispielsweise zu bilden für Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren, sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften.

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Sonstige Rückstellungen	15.372,80

In der Gemeinde Wimmelburg wurden Rückstellungen für Gebühren zur Prüfung der Eröffnungsbilanz, der Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012, für die Stundungs- und Verzugszinsen der Kreisumlage 2012 eingestellt.

4. Verbindlichkeiten

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Verbindlichkeiten	2.187.120,88
Anleihen	0,00

aus Kreditaufnahmen	697.881,15
aus Liquiditätskrediten	1.344.150,00
Verbindlichkeiten die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00
aus Lieferungen und Leistungen	4.780,28
Aus Transferleistungen	137.490,31
sonstige Verbindlichkeiten	2.819,14

Verbindlichkeiten sind Zahlungsverpflichtungen, die am Bilanzstichtag hinsichtlich Ihres Eintritts, ihrer Höhe und ihrer Fälligkeit nach feststehen. Der Bilanzausweis orientiert sich im Wesentlichen an der Art der Verbindlichkeit.

Die Verbindlichkeiten sind gem. § 104a Abs.2 Nr.2 GO LSA durch Erfassung aller zum Bilanzstichtag bestehenden Verpflichtungen ermittelt und mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Auf die Verbindlichkeitenübersicht und die Erläuterungen zu den Verbindlichkeiten wird verwiesen.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Unter passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag eingehende Einzahlungen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen. Dazu gehören z. B. erhaltene Einzahlung für Mieten und Pachten, Grabnutzungsgebühren.

Aufgrund der annähernd gleich bleibenden Beträge, welche im Haushaltsjahr aufzulösen bzw. zu bilden wären und die damit verbundenen unwesentlichen Auswirkungen (5.000,00 EUR) auf die Ergebnisrechnung und die Bilanz wird für die Eröffnungsbilanz und die Folgebilanzen auf einen Ansatz verzichtet

Abweichungen von den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Rahmen der Erstellung des Anhangs zur Eröffnungsbilanz erübrigen sich hier Angaben. Diese sind vielmehr in den folgenden Jahresabschlüssen notwendig zu erläutern.

Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Bei der Ermittlung von Herstellungskosten wurden keine Zinsen für Fremdkapital einbezogen.

Bestehende Haftungsverhältnis und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Gem. § 47 Nr. 4 und 5 GemHVO Doppik sind bestehende Haftungsverhältnisse, zu den beispielsweise übernommene Bürgschaften und bestellte Sicherheiten zählen, sowie Sachverhalte aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben könnten, zu erläutern. Haftungsverpflichtungen bestehen bei der Gemeinde Wimmelburg keine. Finanzielle Verpflichtungen von besonderer Bedeutung sind nicht feststellbar gewesen.

Abweichungen von der linearen Abschreibungsmethode

Die Gemeinde Wimmelburg wendet ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode an.

Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen

Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde sich an den vorgeschlagenen Nutzungsdauern der AfA-Tabelle in Anlage 1 der Bewertungsrichtlinie orientiert. Diese war Grundlage der konkretisierten Tabelle der Gemeinde Wimmelburg. Aussagen über vorgenommene Veränderungen der ursprünglich angesetzten Nutzungsdauern sind somit erst den Folgebilanzen künftiger Jahre vorbehalten.

Bilanzkennzahlen

Im Zentrum der Jahresabschlussanalyse soll die Ertrags- und Finanzlage des abgelaufenen Haushaltsjahres stehen, da diese geeignete Informationen für die Früherkennung von Risiken liefern.

Erst in den folgenden Jahresabschlüssen wird die prozentuale Veränderung der Eigenkapitalquote und Fremdkapitalquote Anhaltspunkte für die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune liefern.

Dennoch soll an dieser Stelle die Eigenkapitalquote und die Fremdkapitalquote zumindest dargestellt werden, um sie in späteren Jahresabschlüssen vergleichen zu können.

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}} \qquad \frac{540.015,31 \times 100}{6.318.904,20}$$

$$\text{Eigenkapitalquote} = 8,55 \text{ v.H.}$$

Die Eigenkapitalquote misst den Anteil des Eigenanteiles am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der Bilanz. Je größer das Eigenkapital im Verhältnis zur Bilanzsumme ist, desto weiter ist eine Kommune von dem gesetzlichen Überschuldungsverbot entfernt. Die Eigenkapitalausstattung gilt als Indikator für die kommunale Substanz bzw. die stetige Aufgabenerfüllung, die bei haushaltswirtschaftlichen Fehlbeträgen für eine Inanspruchnahme zur Verfügung steht.

$$\text{Fremdkapitalquote} = \frac{\text{Verbindlichkeiten} \times 100}{\text{Bilanzsumme}} = \frac{2.187.120,88 \times 100 \text{ EUR}}{6.318.904,20 \text{ EUR}}$$

$$\text{Fremdkapitalquote} = 34,61 \text{ v.H.}$$

Ein hoher Fremdkapitalanteil bedeutet eine hohe Liquiditätsbelastung durch Zins- und Tilgungszahlungen.

Die Analyse der Vermögensrechnung (Bilanz) stellt für den kommunalen Bereich keine geeignete Größe dar. Als Grund hierfür sind insbesondere in der fehlenden Veräußerbarkeit des kommunalen Vermögens als auch in der lediglich fiktiven Darstellung des Eigenkapitals als reines Rechenergebnis zwischen der Subtraktion des Vermögens und der Schulden zu sehen.

Von der Darstellung weiterer Kennzahlen aus der Vermögensrechnung wird daher in der Eröffnungsbilanz verzichtet.

Landkreis Mansfeld-Südharz
Rechnungsprüfungsamt
 Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
 06526 Sangerhausen